

No 31.

Redacteur und Verleger: Gustav Neumann in Gleiwis. — Den 1. August 1854.

Befanntmachung.

Der Herr Finanz=Minister hat die Erhebung des im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai d. I. (Gesetze amml. Seite 314) bezeichneten Zuschlages von 25 Procent zur klassischten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl= und Schlachtsteuer, vom 1. August d. I. ab, auf die Daüer eines Jahres geordnet.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises setze ich von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß und beaustrage dieselben gleichzeitig, den Einsassen so fort bekannt zu machen, daß jeder Klassensteuerpstichtige sür die Dauer eines vom 1. August c. beginnenden Jahres, allmonatlich, außer dem auf ihn veranlagten oder in Jugang gestellten monatlichen Kiassensteuersate, noch 25 Procent, also den vierten Theil desselben, an den Ortserheber zu entrichten habe, welchen dieser jeden Monat, mit der Klassensteuer selbst, an die zur Empfangnahme und Verrechnung instruirte Kreissteuerkasse pünstlich abzusühren gehalten sey.

Bei mehreren in dem Gesetz vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Steuerstusen lassen sich jedoch die in den monatlichen Fälligkeitsterminen zu erhebenden Zusschläge nicht in vollen Pfennigen erheben. Es ist das her höheren Orts, zur Herstellung eines gleichmäßigen Versahrens bei der Einziehung, angeordnet worden, daß

- 1. in der 1. Steuerstuse dei der Unterstuse a, anstatt des monatlich 3% Psennige betragenden Zuschlags sür die ersten 9 Monate des vom 1. August c. lausenden Jahres 4 Kg., für die letten 3 Monate aber 3 Kg. bei der Unterstuse b, austatt des monatlich 7½ Kg. betragenden Zuschlags in je eisnem Monat 8 Kg., in dem andern 7 Kg.
- 2. in der 3. Steuerstuse anstatt des monatlichen Zusschlags von 1 *Agr.* 10½ *Agg.* in je einem Monat 1 *Agr.* 11 *Agg.* in den andern 1 *Agr.* 10 *Agg.*
- 3. in der 5. Steuerstuse anstatt des monatlichen Zusschlags von 3 Kgr. 1½ Fg. in je einem Monat 3 Kgr. 2 Kg., in dem andern 3 Kgr. 1 Kg. u. sur Einhebung kommen soll.

Die Klassensteuerpflichtigen und die Ortserheber haben sich hiernach zu achten.

Kamienieß, den 12. Juli 1854.

Der Königliche Landrath Graf Strachwiß.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des klassensteuerpflichtigen Publikums. Gleiwis, den 26. Juli 1854.

Der Magistrat.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupts verwaltung der Staatsschulden wegen des Präclusivstermins zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis des Publikuns.

Gleiwitz, den 26. Juli 1854.

Der Magistrat.

In Ecmäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetze Sammlung Seite 335); sind turch unsere Bestanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. Märzd. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweissungen d. d. den 2. Januar 1835, ausgesordert worden, dieselbe gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgesertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße N. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs "Haupt Rassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein setzer und präclusivischer Termin, auf

den 31. Januar k. 3.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben wers den alle nicht eingelieferte Königlich Preusische Kassens Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die die das hin nicht umgetauschten alten Kassens Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehals ten und ohne Ersap an und abgeliesert werden.